

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „**Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung**“ bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 22. April 2020 (Brem.ABl. S. 384) und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ an der Universität Bremen vom 17. Januar 2024 (Brem.ABl. S. 68)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Community Health Care and Nursing:  
Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“  
an der Universität Bremen**

Vom 17. Januar 2024

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ (Kurztitel: „Community Health Care and Nursing“) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Science  
(M.Sc.)

verliehen.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert. Der General Studies Bereich gemäß § 4 Absatz 4 AT MPO umfasst 9 CP.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- Masterarbeit (Modul Masterarbeit) im Umfang von 30 CP,
- Pflichtmodule im Umfang von 81 CP,
- General Studies im Umfang von 9 CP; es ist eine individuelle Auswahl aus den Fachergänzenden Studien der Universität Bremen zu treffen.

(3) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Module werden als Pflicht- oder Wahlmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn ein alternatives deutschsprachiges Angebot wählbar ist.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

### § 4

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)**

(1) Das Modul Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 27 CP (inklusive eines Kolloquiums) und einem (unbenoteten) Begleitseminar im Umfang von 3 CP.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 7 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

## § 7

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, das Modul Masterarbeit fließt mit 30 CP in die Berechnung ein. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor mit Wirkung am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 erstmals im Masterstudiengang „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“ ihr Studium aufnehmen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung“**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		<b>Pflichtmodule 81 CP</b>				<b>Master- arbeit 30 CP</b>	<b>General Studies 9 CP</b>	<b>Σ120 CP Se- mester- verlauf</b>
<b>1. Jahr</b>	<b>1. Sem.</b>	1-P-1 Theorien, Konzepte und Methoden in Community Health Care und Versorgungsforschung, 9 CP	2 Versorgungssystem in Deutschland, 6 CP	EpiStat1 Epidemiologie und statistische Anwendungen, 9 CP	6-P Forschungsprojekt Grundlagen, 6 CP			30 CP
	<b>2. Sem.</b>	4-P-1 Qualität und ethische Herausforderungen in Versorgungsprozessen, 9 CP	11-P Vertiefung von Methoden in der Versorgungsforschung, 9 CP	6A-P-1 Forschungsprojekt, 12 CP				30 CP
<b>2. Jahr</b>	<b>3. Sem.</b>	7-P-1 Kooperation und Dissemination, 9 CP		6B-P-1 Forschungsprojekt, 12 CP			Fachergänzende Studien, 9 CP	30 CP
	<b>4. Sem.</b>					10-P-1 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium), 30 CP		30 CP

CP = Credit Points, Sem. = Semester

## Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

### 2.1 Masterarbeit (Modul Masterarbeit, Module Master Thesis), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
10-P-1	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (inclusive colloquium)	P	30	TP	Masterarbeit inkl. Kolloquium, 27 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Pflichtmodule (Compulsory Modules), 81 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
1-P-1	Theorien, Konzepte und Methoden in Community Health Care und Versorgungsforschung	Theories, Concepts and Methods in Community Health Care and Health Services Research	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
2	Versorgungssystem in Deutschland	Health Care System in Germany	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Epi-Stat1	Epidemiologie und statistische Anwendungen	Epidemiology and Statistical Applications	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
4-P-1	Qualität und ethische Herausforderungen in Versorgungsprozessen	Quality and Ethical Challenges in Health Care Processes	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
11-P	Vertiefung von Methoden in der Versorgungsforschung	Specialization Methods of Health Services Research	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
6-P	Forschungsprojekt Grundlagen	Research Project Basics	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
6A-P-1	Forschungsprojekt	Research Project Phase II	P	12	MP		PL: 1 SL: 0
6B-P-1	Forschungsprojekt	Research Project Phase II	P	12	MP		PL: 1 SL: 0
7-P-1	Kooperation und Dissemination	Cooperation and Dissemination	P	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

## Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

- Exposé: schriftliche Planung und Darstellung einer eigenständigen Forschungsarbeit.
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.
- Projektskizze: Konkrete Darstellung eines Projektvorhabens inklusive der Erläuterung der Projektziele, der Relevanz, des Studiendesigns und der Auswertungsmethoden sowie die zeitliche und arbeitskraftbezogene Planung für die Projektdurchführung.